Die Untheilbarkeit der Gebietsbestände

und

die Regierungsnachfolge in den fürstlichen Staaten Deutschlands.

Von Geh. Reg. Rath Reichard in Gera.

Die deutsche Staats- und Rechtsgeschichte zeigt auf der Höhe des Mittelalters, nach der Ausbreitung des Lehnssystemes, die weltlichen Grossen des Reiches als die mächtigsten Grundherren, welche vermöge der ihnen persönlich übertragenen Reichswürden zur Ausübung der königlichen Regalien, in grösserer oder minderer Ausdehnung, berufen sind. An der Spitze der grösseren Volksstämme stehen Herzoge, denen der Heerbann der ganzen Provinz gehorcht; in den Grenzprovinzen führen Markgrafen den Kriegsbefehl; Pfalzgrafen sind zur oberen Justizaufsicht, zur Entscheidung der Appellationen aus den Gaugerichten und zur Verwaltung der königlichen Einkünfte durch die Provinzen vertheilt; in den Gaubezirken sind die Grafen mit der Richtergewalt, mit dem Schutze der allgemeinen Sicherheit und Ordnung und mit dem Unterbefehl über die zum Heerbann gehörigen Dienstleute und Grundeigenthümer betraut. Indem der Landbesitz der Fürsten (der Herzoge, Pfalzgrafen und Markgrafen) durch die Gunst der Umstände sich ausbreitet, werden häufig in denselben Händen mehrere Grafschaften vereinigt. Die Reichsbeamten

erlangen nach einander das Münzrecht, die Zölle, die Bergwerke und andere fiskalische Nutzungen als Attribute ihrer Autorität. Ausserdem werden sie vom Könige mit verschiedenen Lehen begabt und sie besitzen ihrer Seits wieder lehnherrliche Rechte über die in ihren Grafschaften begriffenen kleineren Grundherren, königlichen Dienstleute und zum Reichsdienste verpflichteten Grundbesitzer von ritterbürtigem Stande. Auch haben die Grafen eine Schutzherrlichkeit über alle anderen im Gaubereiche mit eigenthümlichen Gütern angesessenen Reichsunterthanen, die sie als ihre Hintersassen im Reichsdienste zu vertreten befugt sind. Nachdem ein langes Herkommen die Reichsämter immer bei denselben Geschlechtern erhalten hat, wobei das Reichsoberhaupt dem Vater immer den ältesten Sohn oder einen jüngeren zum Nachfolger setzt, gewinnen die Fürsten und Grafen mit dem zwölften Jahrhundert die förmliche kaiserliche Anerkennung für die Erblichkeit ihrer Würde und Gewalt. So wird nach und nach in ihren Händen mit einem beträchtlichen Privatvermögen an allodialen Herrschaften und sonstigen Erbgütern ein bedeutender Inbegriff an staats- und lehnrechtlichen Befugnissen vereinigt.

Unter den Veränderungen, welche nach Auflösung der Gauverfassung mit der Reichsverwaltung vorgegangen sind, gelingt es manchen Grundherren, beim Kaiser die Exemtion von dem Amtssprengel des Gaugrafen für ihre Allodial-Herrschaften und für einzelne Stücke des Gaubezirkes auszuwirken, wobei sie die unmittelbare Beleihung mit dem Grafenbanne empfangen. Hieraus entsteht die neue Ordnung der lehnbaren Grafschaften, während für den Inhaber der ursprünglichen Gaugrafschaft die unterscheidende Benennung eines Landgrafen (comes provincialis) aufkömmt und dieser, als Fürst des Reiches, vom Herzoge unabhängig den Heerbann aus seinen Gebieten selbst zu führen übernimmt. Daraus erwachsen im Reiche mehrere Unterschiede zwischen Fürstenthümern oder Grafschaften mit ausgedehnter, und Grafschaften mit beschränkter Landeshoheit. Ausserdem stellen sich Landschaften dar, die keinem Amtsbezirke eines Fürstenthumes oder einer Grafschaft zugewiesen, an des Kaisers Statt von Vögten verwaltet werden und dem Reiche unmittelbar untergeben bleiben. Allmählig werden die Reichswürde mit ihren Gerechtsamen, das nutzbare Eigenthum an den kaiserlichen Lehen, die allodialen

Stammherrschaften und die übrigen Erbgüter als Einheit, als ein wesentlich zusammenhängendes Ganzes betrachtet und behandelt, welches die eigenthümlichen Inhaber, Fürsten oder Grafen, ohne Unterschied der einzelnen Substanzen an ihre männliche Descendenz vererben. Dem Besitze der allodialen Grundherrschaften folgen die Reichsämter gleichsam als Realpertinenzen. Eine besondere Wendung der Verhältnisse bringt der steigende Einfluss des Lehnssystemes, indem dasselbe die rechtlichen Eigenschaften, welche den vorher nicht lehnbaren Theilen des gesammten Stammgutes anhängen, mehr oder weniger umwandelt und mit seinen Maximen in die Erbfolge unter den reichsständischen Familien beschränkend eingreift. Die Töchter werden in ihrem eventuellen Erbrechte an den allodialen Stammgütern sofern verkürzt, als diese nach der überhand nehmenden Consolidation mit lehnbaren Substanzen nach Lehnrecht vererbt werden müssen und auf den Abgang des Mannsstammes die weibliche Erbfolge erschwert oder verschlossen erscheint.

Aus der Gleichheit des Anrechts auf den väterlichen Nachlass, welches mehreren Söhnen oder deren Descendenten neben einander zustand, folgte deren gleiche Abtheilung über die Lehen und das Allod. Für untheilbar galt aber die Würde des Fürsten oder Grafen, welche daher nur einem, in der Regel dem Aeltesten, übertragen wurde, während die übrigen die Benennung „edle Herren“ sich beilegten. Sobald jedoch in einzelnen Häusern das Fürstenthum mit mehreren Grafschaften verstärkt worden war, entstand von selbst die Möglichkeit, bei Begabung des Aeltesten mit dem höchsten Amte (dem Herzogthume, der Pfalz-, Mark- oder Land-Grafschaft) auch jeden der jüngeren Söhne und Erben mit einer Grafschaft zu bedenken, und so konnte es geschehen, dass diese die Theilnahme an der gräflichen Würde erhielten. Mit Ausgang des zwölften Jahrhunderts beginnen aber auch Theilungen des Fürstenamtes selbst und nehmen die sich abtheilenden Söhne insgesammt den Fürstentitel an. Was bei den mächtigen Häusern mit ausgedehntem Ländercomplexe leichter ins Werk gesetzt werden konnte, wird hernach auch bei anderen, im Länderbesitze minder begünstigten Reichsständen nachgeahmt. Es wird fast zur allgemeinen Gewohnheit, dass die Descendenten eines Fürsten oder Grafen im Zusammenhange der lehn- und

privatrechtlichen Dispositionen über Lehn und Allod auch die Theilung des Amtsverhältnisses oder der Landeshoheit, die volle Gemeinschaft des Fürsten- oder Grafentitels unter sich stipuliren.

In natürlicher Folge dieses Verfahrens konnte die Zersplitterung der vorher in grösserer Masse vereinigten Fürstenthümer und Grafschaften nicht ausbleiben. Die Amtsgewalt der Landeshoheit musste bei der Verbindung mit dem theilbaren Lehn- und Allodialgute und bei den in der Vererbung nach gemeinem deutschen Rechte fortgesetzten Theilungen in solche Vereinzelung und Schwächung verfallen, dass ihre Würde und Bedeutung wesentlich gefährdet erschien. Macht und Ansehen der fürstlichen und gräflichen Geschlechter sanken sichtbar und die getrennten Länder wurden in vielfache Verlegenheiten und Nachtheile versetzt.

Diese eindrückliche Erfahrung liess die Nothwendigkeit erkennen, dass man hinsichtlich der Nachfolge in den Länderbesitz und in die Ausübung der Landeshoheit den Boden des Privatrechts zu verlassen habe. Man that daher den Theilungen der Länder Einhalt und kehrte zur Untheilbarkeit der Landeshoheit zurück. Was für das Herzogthum Sachsen vermöge der Prager Bulle von 1355 eingeführt war, wurde bald darauf durch das vom Kaiser Carl IV. mit dem Rathe der Fürsten im Jahre 1356 errichtete Reichsgrundgesetz zur gemeinen Regel für die Rechtsverhältnisse der Kurfürsten erhoben. Die goldene Bulle ordnete für die Territorien, auf welchen die Wahlstimmen der weltlichen Kurfürsten hafteten, die Unzertrennlichkeit und die Nachfolge der Erstgeburt im Mannsstamme. Die kurfürstlichen Häuser sorgten darauf für die Erhaltung ihres Machtbestandes, indem sie unter kaiserlicher Genehmigung die Untheilbarkeit der ursprünglichen Kurlande nach und nach auf ihre sonstigen Territorialbesitzungen übertrugen. Einzelne Fürsten untersagten überdiess, in vorschauendem Geiste, die Veräusserung oder Verpfändung von Land, Leuten und Gütern, damit neben dem Länderbestande auch alle Grunderwerbungen, die im Laufe der Zeit ein regierender Herr nach dem andern unter irgend einem Rechtstitel gemacht und worüber er nicht selbst bei Lebzeiten oder letztwillig verfügt haben würde, dem Lande und dem Hausvermögen unzertrennlich einverleibt werden möchten. Etwas gemindert erschien der Missstand der Länderzerspaltung, wenn, wie im 14.

und 15. Jahrhundert meistens geschah, mehrere Brüder sich dahin einigten, nur die Nutzungen der vom Vater überkommenen Land- und Gütermasse unter gegenseitigem Vorbehalt der gesammten Hand an den gesonderten Portionen zu theilen (Mutschierung), die Landeshoheit aber ungetrennt zu bewahren und die Annahme der Huldigung, die Vasallendienste, die Beten und die Landtage in Gemeinschaft zu behalten. Ferner kam es öfter vor, dass von mehreren Söhnen, worunter minderjährige sich befanden, der ältere Volljährige im Namen der übrigen allein regierte und die letzteren nach erlangter Volljährigkeit auf ihren Erbtheil lediglich Nutzungen von ihm angewiesen erhielten und nur bei den wichtigeren Geschäften zugezogen wurden. Doch gab die Verkürzung, welche die Jüngeren bei der Nutzungstheilung gewöhnlich litten, Anlass zu Streitigkeiten und wurde die gemeinschaftliche Regierung nach längerer oder kürzerer Probe beschwerlich gefunden. Hiervon war aber die natürliche Folge, dass die concurrirenden Brüder nach kürzerer oder längerer Gemeinschaft sich dazu entschlossen, zur völligen Theilung zu schreiten. Inzwischen musste der offenbare Nutzen der Vorkehrungen, welche in den mächtigen Fürstenhäusern gegen die Länderzersplitterung getroffen wurden, den übrigen Reichsständen bald um so stärker einleuchten, und es folgten daher im Laufe des 16. und 17. Jahrhunderts und im ersten Drittel des 18. Jahrhunderts die mehrsten Fürsten und Grafen dem gegebenen Beispiele. Hierzu trugen auch die Landstände öfter bei, indem diese ihrer Seits vor weiterer Theilung des Landes und vor Veräusserungen dringend warnten und bei den Landesherren vorbeugende Zusicherungen in Verträgen, Vergleichen und sonstigen Urkunden für sich auswirkten. So kam es, dass die reichsständischen Häuser es für eine staatsrechtliche, für sie selbst eben so wie für die Regierten nothwendige und nützliche Norm anerkannten, das Land für untheilbar und unveräusserlich zu erklären, die Nachfolge in der Regierung dem jedesmaligen Erstgebornen und dessen absteigender Linie zu übertragen und erst nach deren Abgang das Erbrecht für den Mannsstamm der nächst ältesten Linie in gleicher Weise eintreten zu lassen.

Bei dem Vorzuge, welcher der Primogenitur gesichert wurde, musste für die jüngeren Söhne oder die nachgebornen Agnaten

und deren Descendenz ein angemessenes Surrogat ihres Erbrechts, eine Abfindung, ein Deputat für den standesmässigen Unterhalt angewiesen werden. Dieses geschah in verschiedener Weise. Zuweilen bekamen sie kleinere Theile des Territorialbestandes (Herrschaften, Amtsbezirke) mit den daraus zu ziehenden Einkünften und mit einzelnen Rechten der Landeshoheit, jedoch als Untergeordnete des regierenden Fürsten oder Grafen. In mehreren Häusern wurden den Agnaten bestimmte Kammergüter, angefallene oder ausgekaufte Rittergüter und andere Liegenschaften zur selbstständigen Benutzung für immer angewiesen. Am häufigsten aber war eine jährliche Geldsumme (Pension) ausgesetzt, die nach dem Hausvermögen höher oder niedriger gestellt und in manchen Häusern nach einer bestimmten Quote der reinen Kammereinkünfte berechnet wurde. Wie in der regierenden Linie, galt bei den Familien der nachgebornen Herren der Vorzug des Mannsstammes; gleiche Theilung hatten mehrere Söhne und Erben unter sich zu treffen. Dabei blieb es Regel, für das Deputat in Landbezirken, Gütern oder Geld (paragium oder apanagium) eine verhältnissmässige Vergrösserung zuzugestehen, sobald die Primogenitur durch Erbanfall vermöge Anwartschaft, welche dem ganzen Hause gemeinschaftlich war, einen Zuwachs an Land und Leuten erhalten hatte. Auch fanden die regierenden Landesherren sich oft veranlasst, durch Zutheilung neuer Gütererwerbungen (im Lande oder auswärts) an die nachgebornen Linien den Abstand in den Einkünften möglichst auszugleichen. Für die Töchter wurden standesmässige Pensionen aus dem Hausvermögen bestimmt. Aus derselben Quelle wurde die Ausstattung von Kleidern und Kleinodien und die baare Mitgabe in Vermählungsfällen gewährt, wobei das ältere Herkommen jeder Tochter die Verpflichtung auflegte, vor Vollziehung der Ehe auf jedes Erbrecht am väterlichen Vermögen, meist auch am mütterlichen Erbe zu Gunsten des Mannsstammes eidlich zu verzichten. Es konnte jedoch die Wirkung dieses Verzichts in Hinsicht auf väterliches Allod und mütterliches Erbgut wieder erlöschen, wenn die Brüder ohne Söhne verstarben, wogegen, sobald dieses Vermögen einmal zur dritten Hand sich vererbt hatte, kein Anspruch mehr von Seiten der Töchter und ihrer Descendenz Statt fand. In analoger Weise wurde die standesmässige Versorgung, die Aussteuer und das eventuelle

Erbrecht der Töchter aus den Linien der nachgebornen Herren regulirt.

Die Gültigkeit der Anordnungen in Bezug auf die Untheilbarkeit des Landes, die Unveräusserlichkeit der Familiengüter und der Primogeniturvorzug beruhte theils auf der Autonomie der Reichsstände überhaupt, theils auf der verbindlichen Kraft der Formen, unter welchen diese Aenderung der Successionsordnung festgestellt wurde. Unter diesen Formen sind Verträge zu bemerken, welche mehrere regierende Herren (gewöhnlich aus einem Stamme) unter sich für den Zweck abschlossen, ihr Land sofort zu einem Ganzen zu gestalten, oder zunächst fernere Unterabtheilung in dem gegenseitigen Landbesitze zu verhüten und, Falls die eine und andere Linie abgehen sollte, die Vereinigung der Territorien und deren künftige Untheilbarkeit zu sichern. In der Gleichheit der Successionsrechte, welche hierdurch für jeden Stamm festgesetzt wurde, lag die Nothwendigkeit, dass, wenn mehr als zwei Paciscenten in der Einigung begriffen waren, jedes erledigte Territorium den übrigen Stämmen oder regierenden Linien zu gleichen Theilen anfiel; und hieraus musste weiter folgen, dass unter solchen partiellen Consolidationen das Ziel der totalen Landvereinigung nur allmählig genähert werden konnte. In ähnlichem Sinne, wie diese Stammeinigungen gefasst waren, normirten Väter bei Lebzeiten durch einfache Verfügung im Voraus die Abtheilung des Länderbesitzes zwischen ihren Söhnen, wodurch jedem seine bestimmte Portion mit gesonderter Landeshoheit angewiesen und für die Fälle eintretender Erledigung die Consolidation der Stammländer gesichert wurde. Es fanden aber die Väter im Hinblicke auf den Grundsatz des deutschen Rechts, nach welchem der Inhaber eines liegenden, durch Erbgang ihm zugefallenen Gutes ohne Einwilligung des nächsten Erben nicht darüber verfügen durfte, zur Abwendung künftigen Widerspruches gerathen, ihre Anordnungen durch die Söhne ausdrücklich anerkennen zu lassen. Ausserdem wählten auch Stammväter oder Gründer einer neuen Linie die Form eines Testaments (zuweilen mit unnöthiger Beobachtung der im römischen Rechte vorgeschriebenen Solennitäten), um für die Descendenz die Untheilbarkeit des Landes und das Primogeniturrecht festzusetzen. Dispositionen solcher Art, unter Lebenden oder auf den Todesfall,

konnten um so leichter ihre Wirkung behaupten, wenn der Urheber der erste Erwerber des Landes war, oder als letzter Besitzer aus dem Stamme durch keine Anwartschaft eines Seitenverwandten sich beschränkt sah. Wenn aber entferntere erbberechtigte Agnaten vorhanden waren, so musste in Rücksicht auf deren selbstständiges Warterecht nothwendig ihre Einwilligung in die Abänderung der Successionsordnung ausgewirkt werden. In einzelnen regierenden Familien wurde überdies, zur sicheren Verhütung von Zerwürfnissen, die Gewohnheit eingeführt, jedem Sohne oder Collateralagnaten beim Antritte der Volljährigkeit ein Angelöbniss zur unverbrüchlichen Befolgung der Hausgesetze (Verträge, Sanctionen, Fideicommissstiftungen, Statute, Testamente, Erklärungen u. a. m.) in feierlicher Weise und mit schriftlicher Bekräftigung abzunehmen.

Es konnte nicht fehlen, dass bei der mannigfaltigen Zusammensetzung der Territorien und des Hausvermögens an Lehn und Allod, bei vorgelegener oder vermutheter Einsprache der erbberechtigten Seitenverwandten, bei den Rücksichten auf die Gerechtsame betheiligter Minderjährigen und aus sonstiger Veranlassung Schwierigkeiten und Zweifel über die Rechtsgültigkeit der beliebten Anordnungen sich erhoben. Man erkannte, dass die reichsständische Autonomie nicht allenthalben ausreichte. Darum ward es oft der Vorsicht gemäss erachtet, die kaiserliche Confirmation für die Familienverträge und anderen Hausgesetze einzuholen. Auf diesem Wege wurde um so mehr die Erledigung der Bedenklichkeiten und eine feste Basis für die Entscheidung künftiger Streitfälle herbeigeführt, da es beim Reichshofrathe Regel war, die wesentlich interessirten Parteien genügend zu hören und nach vorkommender Veranlassung den Ansprüchen der Nachgebornen auf standesmässige Versorgung die den erörterten Verhältnissen entsprechende Berücksichtigung zu verschaffen.

Endlich dachten einige regierende Häuser verschiedenen Stammes auf festere Begründung wechselseitigen engern Zusammenhaltens und auf künftige Verstärkung ihrer Macht, indem sie Erbverbrüderungen, d. h. Verträge errichteten, wodurch das eine dem andern eine unwiderrufliche Succession in Land und Leute für den Abgang des Mannsstammes einräumte. Soweit die Territorien, auf welche die Erbverbrüderungen sich bezogen,

reichslehnbar waren, musste für diese die kaiserliche Confirmation nachgesucht werden. Ihre Ertheilung fand keine Schwierigkeiten und späterhin ward den Kaisern durch die Wahlkapitulation noch ausdrücklich zur Pflicht gemacht, die unter Kurfürsten, Fürsten und Ständen aufgerichteten Erbverbrüderungen und die noch in Zukunft zu machenden Unionen auf gebührendes Ansuchen ohne Weigerung und Aufenthalt in beständiger Form zu confirmiren *).

Von der Nachfolge in das untheilbare und unveräusserliche Staats- und Familieneigenthum blieb die Erbfolge in die Privatverlassenschaft des Landesherrn (und der apanagirten Agnaten) gesondert. Das Privatvermögen fiel an die Descendenten beiderlei Geschlechts oder an die Seitenverwandten nach gemeinem Privatrechte. Unter den Privat- oder Allodialnachlass rechnete man gewöhnlich die vom Verstorbenen neu erworbenen Güter **), Gebäude und anderen Grundstücke, die nicht zur noth-

---

*) J. J. Moser, Familien-Staats-Recht derer Teutschen Reichsstande, I. Theil. Frankfurt und Leipzig, 1775. Cap. 2, 3 und 4.
Pütter, Erörterungen und Beispiele des Teutschen Staats- und Fürstenrechts. I. Band. Göttingen 1793; unter Nr. V und VI.
Häberlin, Handbuch des Teutschen Staatsrechts, III. Band, Berlin 1797. XII. Buch, Cap. 2.
Eichhorn, deutsche Staats- und Rechtsgeschichte, II.—IV. Theil, Götting. 1821—1823. 3. Ausg., §. 222, 234 a, 286, 290, 299, 301, 359, 428, 429, 454, 534, 542, 543.
Schmalz, Teutsches Staats-Recht, Berlin 1825. II. Theil, IV. Buch, II. Abschnitt.

**) In besonderer Beziehung auf die heimfallenden Lehen haben die herzoglich Sächsischen Häuser Gothaischer Linie, Altenburg, Meiningen-Hildburghausen und Coburg-Gotha durch die Verabredungen im Römhilder Recesse vom 28. Juli 1791, §. 5 die Regel unter sich anerkannt, dass über die jedem Hause in seinem Lande heimgefallenen Lehen der Landesherr durch anderweite Verleihung an einen Vasallen, oder durch Vererbung ad privatos oder durch Vereinzelung frei verfügen darf, und dass die fürstlichen Landesfolger für die etwa noch vorhandenen Güter solcher Art, welche sie für sich selbst zu behalten berechtigt sind, den nach einem Durchschnitte der reinen Einkünfte aus den letzten 12 Jahren zu ermittelnden Kapitalwerth an die eingewiesenen Gläubiger, oder nach Disposition des letzten Landesherrn, oder in deren Ermanglung an die fürstlichen Allodialerben zu vergüten haben.

wendigen Einrichtung der Residenz und der übrigen landesherrlichen Schlösser und zu den Inventarien auf den Kammergütern gehörigen Mobilien, die Baarbestände der Kammerkassen, das vorräthige Getreide, alle Rückstände der Domanialrevenüen, die anstehenden Früchte und die sonstigen Nutzungen des Kammergutes mit den nach dem Lehnrechte bestehenden Unterscheidungsterminen, die von den Kammereinkünften ersparten Gelder, die sonst als Allod erworbenen oder zurückgelegten Kapitalien u. a. m. Von selbst versteht sich, dass allein das Allodialvermögen wegen aller vom Erblasser selbst oder für dessen Person eingegangenen Verbindlichkeiten haften musste, welche auf die Landesverwaltung keinen Bezug hatten.

Solchergestalt war die Anwendung der Begriffe vom Privateigenthume auf die natürlichen Grenzen zurückgeführt. Durch die deutliche Unterscheidung der gemeinrechtlichen Erbfolge in die Privatverlassenschaft eines Reichsgliedes wurde im Territorial-Staatsrechte die wohlthätige Sanction anerkannt, dass die Regierung, das Land und die Gesammtheit der Unterthanen nicht mehr einem gemeinen Privateigenthume (Patrimonium) gleich geschätzt und mit wechselnder Willkühr behandelt werden dürfte, sondern dass, wie die Regierung in einer Hand ungetheilt erhalten werden müsste, so auch das Land mit seinem Volksstamme vor dem Missbrauche der Zersplitterung sicher gestellt seyn sollte. Auch legten die Beispiele von Uebereinkünften der Landesherren mit den Ständen Beweis darüber ab, dass die Meinungen über Verfassungsrecht in den Reichsterritorien so weit fortgeschritten waren, um die landschaftliche Corporation für ein Rechtssubject anzuerkennen, welches über die Integrität des Landes mit zu sprechen berufen wäre und welches dem zufolge selbsständig dafür zu wirken Recht und Pflicht habe, dass der im Sinne der Erhaltung verkündigte Wille weiser Gesetzgeber vollständig erfüllt und nicht durch abweichende Gedanken und regelwidrige Richtungen späterer Nachfolger hintangesetzt und vereitelt werden könnte.

Im Geiste dieser Maximen haben nachverzeichnete Hausgesetze die Untheilbarkeit der Territorien zu sichern dienen sollen:

in Oesterreich, ein Vertrag der sämmtlichen Erzherzoge, d. d. 10. April 1578 mit der darauf sich beziehenden Urkunde

des Kaisers Rudolph II., d. d. 10. July 1585, und die Versicherung des Königs Matthias d. d. 16. October 1608;

in Preussen, die Erbverordnung des Kurfürsten Albrecht Achilles von 1473, der zwischen dem Kurfürsten Joachim Friedrich und dem Markgrafen Georg Friedrich von Anspach und Bayreuth 1598 zu Gera abgeschlossene Vertrag, und das Edict Friedrich Wilhelms I. von 1713;

in Bayern, die pragmatische Sanction des Herzogs Albrecht IV. d. d. 8. July 1506;

im Königreiche Sachsen, das Testament des Herzogs Albert vom 18. Februar 1499 und das Testament des Kurfürsten Johann Georg vom 20. July 1651;

in Hannover, der Vergleich zu Celle zwischen den Herzogen Bernhard und Heinrich von Braunschweig und den Landständen der Fürstenthümer Lüneburg und Kalenberg vom 21. September 1392, und das Testament des Herzogs, nachherigen Kurfürsten Ernst August vom 23. October 1688;

in Würtemberg, der Münsinger Vertrag vom 14. December 1482, abgeschlossen zwischen dem Herzoge Eberhard im Barte und seinem Vetter Eberhard dem Jüngern, und von Prälaten und Landschaft mit unterschrieben, der Stuttgarter Vertrag vom 22. April 1485, zwischen denselben Contrahenten, der Esslinger Vertrag vom 2. September 1492 und der vom Kaiser Maximilian I. ertheilte Herzogsbrief vom 21. July 1495;

im Grossherzogthume Baden, das Testament des Markgrafen Georg Friedrich vom 17. November 1615;

im Kurfürstenthume Hessen, der Vergleich zwischen den fürstlichen Häusern Cassel und Darmstadt über die Succession in die Besitzungen der Marburger Linie vom 14. Februar 1627 und der Primogenitur-Vertrag vom 8. Juny 1628;

im Grossherzogthume Hessen, die vorstehend unter Kurhessen aufgeführten Hausverträge;

im Herzogthume Braunschweig, die vom Herzoge Carl unterm 9. April 1770 ertheilte landesfürstliche Confirmation der im Extracte zusammen getragenen Privilegien, Freiheiten und Gerechtigkeiten gesammter Landschaft;

in den Grossherzogthümern Mecklenburg-Schwerin und Strelitz, der Hamburger Vertrag zwischen den Herzoglichen

Linien zu Grabow und Strelitz, vom 8. März 1701 und der landesgrundgesetzliche Erbvergleich vom 18. April 1755 zwischen den Herzogen Christian Ludwig zu Schwerin und Adolph Friedrich IV. zu Strelitz an einem und den vereinigten Landständen beider Herzogthümer am andern Theile;

im Herzogthume Nassau, der Vertrag zwischen den zwei Söhnen des Fürsten Wilhelm Heinrich zu Nassau-Usingen vom Jahre 1736, und der hausgrundgesetzliche Erbverein zwischen den beiden Hauptlinien des fürstlichen Hauses, vom $^{15}/_{30}$ Juny 1783;

in den Fürstenthümern des Gesammthauses Reuss, der Geschlechtsrecess vom 3., 4. und 5. September 1690;

im Fürstenthume Lippe-Detmold, das pactum vel privilegium unionis von 1368, vom Grafen Simon III. als Versicherung der Untheilbarkeit des Landes und der Regierung durch einen Herrn für seine Ritter, Knechte, Städte und anderen Einwohner der Grafschaft ausgestellt und vom Kaiser Carl V. im Jahre 1521 bestätigt; Testament des Grafen Simon Heinrich vom 7. April 1694;

im Fürstenthume Waldeck, die Disposition des Grafen Christian Ludwig zu Eisenberg, vom 5. July 1655.

Ausser dem Principe der Untheilbarkeit musste das Verbot der Veräusserungen an einzelnen Gebietstheilen, Lehnsanfällen oder erworbenen Familiengütern dazu beitragen, die Macht und das Ansehen der reichsständischen Häuser zu erhalten und zu verstärken. Schon der obenerwähnte Kurfürst von Brandenburg Albrecht Achilles gab in Verbindung mit seiner Primogeniturordnung von 1473 für seine Nachkommen das Gesetz, „dass kein regierender „Herr von Land, Leuten, Schlossen und Gütern ichtwas zu „vergeben, zu versetzen, oder zu verkaufen, sondern allein mit „dem, was er zu dem Lande bringt, oder ihm von Anfällen „oder seiner Gemahlin Heirathgut zustände, seines Gefallens „Macht haben sollte.“ Aus der ausdrücklichen Beschränkung der Dispositionsbefugniss auf die neuen Erwerbungen eines jeden Herrn war zu folgern, dass die Güter, worüber der Erwerber nicht verfügt hatte und die daher einmal in den Erbgang gekommen waren, von keinem Nachfolger veräussert werden durften, sondern beim Territorialbesitze als incorporirte Bestandtheile desselben erhalten werden mussten. Der Nutzen dieses Veräusserungsverbotes war so einleuchtend, dass dasselbe nach

und nach in den meisten reichsständischen Häusern als Gewohnheit eingeführt wurde. Auch gaben einzelne Landesherren in Verträgen mit ihren Ständen die ausdrückliche Zusage und Versicherung, dass ohne deren Mitwirkung und Einwilligung kein Bestandtheil des Landes veräussert werden sollte.

Zum Glück für die deutschen Fürstenhäuser und Länder sind die unter dem Schutze des Reiches aufgestellten Normen bis in die gegenwärtige Zeit herrschend geblieben. Was von der Einsicht der Vorfahren aufgefasst und von der Staatsklugheit bewahrt worden war, hat die neueste Gesetzgebung auch für die Zukunft festzuhalten und zu sichern, Bedacht genommen. In solchem Sinne und nach den Grundbegriffen des geläuterten Staatsrechts haben sich (nach der Zeitfolge) ausgesprochen:

1) die Verfassungsurkunde für das Königreich Bayern vom 26. May 1818, Tit. III.

„§. 1. Der ganze Umfang des Königreichs Bayern bildet „eine einzige untheilbare unveräusserliche Gesammtmasse „aus sämmtlichen Bestandtheilen an Landen, Leuten, Herr„schaften, Gütern, Regalien und Renten mit allem Zubehör.“

2) die Verfassungsurkunde für das Grossherzogthum Baden, vom 28. August 1818,

„§. 3. Das Grossherzogthum ist untheilbar und unver„äusserlich in allen seinen Theilen.“

3) die Verfassungsurkunde für das Königreich Würtemberg vom 25. September 1819,

„§. 1. Sämmtliche Bestandtheile des Königreichs sind und „bleiben zu einem unzertrennlichen Ganzen und zur „Theilnahme an einer und derselben Verfassung vereinigt.“
„§. 85. Es kann ohne Einwilligung der Stände „durch Verträge mit Auswärtigen kein Theil „des Staatsgebiets und Staatseigenthums ver„äussert werden.“

4) die Verfassungsurkunde für das Kurfürstenthum Hessen, vom 5. Januar 1831,

„§. 1. Sämmtliche kurhessischen Lande, namentlich u. s. w. „bilden für immer ein untheilbares und unveräusser„liches in einer Verfassung vereinigtes Ganzes.“

5) die Verfassungsurkunde für das Königreich Sachsen, vom 24. September 1831,

„§. 1. Das Königreich Sachsen ist ein unter einer Ver- „fassung vereinigter, untheilbarer Staat des Deutschen „Bundes.“

„§. 2. Kein Bestandtheil des Königreiches oder „Recht der Krone kann ohne Zustimmung der Stände „auf irgend eine Weise veräussert werden.

„Gränzberichtigungen mit benachbarten Staaten sind „hierunter nicht begriffen, wenn nicht dabei Unterthanen „abgetreten werden, welche unzweifelhaft zu dem König- „reiche gehört haben.“

6) die neue Landschaftsordnung für das Herzogthum Braunschweig vom 12. October 1832,

„§. 1. Die sämmtlichen herzoglichen Lande bilden einen „durch dasselbe Grundgesetz verbundenen untheilbaren „Staat, und kein Bestandtheil des Herzogthums „kann ohne Zustimmung der Stände, Gränzbe- „richtigungen ausgenommen, veräussert werden.“

7) Das Staatsgrundgesetz für das Königreich Hannover vom 26. September 1833, und das Landesverfassungsgesetz vom 6. August 1840, wovon das erstere Folgendes sagt:

„§. 1. Das Königreich Hannover bildet unter der Souve- „rainetät des Königs ein in allen seinen Bestandtheilen „durch dasselbe Grundgesetz verbundenes Ganzes.

„Bestandtheile des Königreiches können, „nur unter Zustimmung der allgemeinen Stände „abgetreten werden. Friedensschlüsse und Berichti- „gungen streitiger Gränzen begründen hiervon eine Aus- nahme.“

und das letztere den Sinn des voranstehenden Satzes unter wesentlicher Beibehaltung des zweiten Punctes in nachstehender Weise wiedergibt:

Das Königreich Hannover bildet einen unter demselben Verfassungsgesetze vereinigten, untheilbaren Staat.

Von selbst versteht sich, dass bei Grenzberichtigungen und bei Austauschungen zur Abrundung des Staatsgebietes einzelne Landesparzellen von der Staatsregierung ohne Be-

fragung der Landstände abgetreten werden können, wenn die Verfassungsgesetze in dieser Beziehung keine ausdrückliche Beschränkung aufstellen.

Diese Normen des Verfassungsrechts haben den hier genannten Staaten eine wiederholte Bürgschaft für ihren Gebietsbestand verschafft. Ihre vollkommene Gültigkeit unter allen Verhältnissen kann nicht bezweifelt werden, da, was Bayern anlangt, das für die alten Erblande schon fest bestandene Recht nur neu bekräftigt und auf die neuen Territorial-Erwerbungen ausgedehnt worden ist, und da im Uebrigen die Souveraine und Gesetzgeber auf der einen und die Landstände auf der andern Seite gehandelt, beschlossen und sich vertragen haben, solche Staatshandlungen oder staatsrechtliche Normen aber für alle Successoren in der Regierung durchaus und uneingeschränkt verbindlich sind und bleiben. Eine verstärkte Garantie besitzt ferner die Untheilbarkeit des Staatsgebietes durch die staatsrechtlich bestimmte Regierungsfolge Eines Hauptes, welches jedesmal die Primogenitur und die successive, durch das Alter normirte agnatische Linealfolge dazu beruft.

Nach den vorbemerkten Maximen des öffentlichen Rechts wird für die von uns hier bezeichneten Staaten die ungeschwächte Erhaltung ihres Bestandes in solchen Fällen, wo die regierende Familie im Mannsstamme erlischt, nicht in Zweifel gestellt werden können. Das urkundliche öffentliche Recht der gedachten Länder setzt unumstösslich fest, dass der Staat unter Einem Oberhaupte, welches die Vorschriften über die Primogenitur bezeichnen, ungetheilt erhalten werde. Wenn daher für gewiss anzunehmen ist, dass zur Staatssuccession immer nur Eine der agnatischen Linien und zwar die der erloschenen im Alter zunächst stehende, und in derselben der Erstgeborne allein berufen sey, so könnte schon aus dieser Rücksicht an einen Versuch, die etwa concurrirenden Ansprüche mehrerer agnatischen Linien durch eine neue Staatstheilung auszugleichen, nicht gedacht werden. Denn es ist nicht abzusehen, welche Gründe die etwaige Ansicht und Behauptung zu rechtfertigen vermöchten, dass alles dasjenige, was die betheiligten, in einem Stamme begriffenen Fürstenhäuser zu irgend einer Zeit über die gegenseitige Succession in die ihnen unterworfenen Territorien und zugleich über das Verfahren bei künftigen, auf gemeinschaftlicher Stammverwandtschaft beruhenden

Landanfällen von aussen unter sich mit Verträgen ausgemacht hätten, in die inneren staatsrechtlichen Verhältnisse des in Frage kommenden, vorher in Selbstständigkeit regierten Landes störend eingreifen könne. Einer solchen Meinung würde man sogleich entgegensetzen dürfen, dass dieses Land zur Erfüllung von Stipulationen, die ohne Zuziehung seiner Dynastie und ohne Mitwirkung und Zustimmung seiner Landstände zu seinem grössten Schaden auswärts getroffen worden wären, keine Verpflichtung habe. Ueberhaupt würde man es als natürlich und rechtgemäss zu betrachten haben, dass die Frage, wie zu succediren sey, hauptsächlich aus dem Standpunkte des Staates selbst, dessen Regentenhaus verblüht ist, zu beurtheilen sey. Und so müsste nach der entscheidenden Kraft, welche dem eigenen Staatsrechte des zur Succession gediehenen Landes beizulegen wäre, die in demselben haus- und landesgesetzlich eingeführte agnatische, mit dem Vorzuge der Primogenitur verknüpfte Linealfolge das Recht auf die Thronfolge ausschliesslich derjenigen Linie zuweisen, welche in der Rückrechnung auf einen gemeinschaftlichen Stammvater als die älteste unter den von demselben absteigenden Linien anerkannt ist. Darum ist leicht zu ermessen, wie stark schon auf solcher Basis die Landstände, welchen die Staatsverfassung ohnehin ein selbstständiges Recht für die Erhaltung des Staatskörpers in seinem Bestande beigelegt hätte, ihren Widerspruch gegen jedes Beginnen einer Theilung zu begründen vermöchten. Nicht zu läugnen ist ferner das Recht des Staates, im gesetzmässigen Wege dafür Vorsorge zu treffen, dass er selbstkräftig und unangegriffen sich selbst Zweck bleiben könne. Diesem eminenten Rechte sind alle persönlichen Interessen unterzuordnen. Ebendesshalb dürfte auch eingetretenen Falles zu Gunsten der in der eigenen Gesetzgebung des betroffenen Staates bezeichneten einen agnatischen Linie (d. h. der ältesten) sowohl, als auch der durch die Landstände vertretenen Unterthanen die Ansicht Gehör und Geltung finden, dass durch die bemerkten Maximen eines eben so natürlichen wie nothwendigen Staatsrechts die für das Erbrecht im regierenden Hause gegebenen Normen, soweit sie unvollständig oder dunkel geblieben wären, eine Erläuterung und nähere Bestimmung erhalten hätten; und mit allem Fuge würde hieran die Folgerung zu knüpfen seyn, dass man recht-

licher Weise für aufgehoben und unwirksam diejenigen Festsetzungen des Privat-Fürstenrechts achten müsse, welche mit der angezeigten Forderung des Staatsrechts nicht zu vereinigen wären.

Für die übrigen Länder, welche unter stammverwandten Fürstenhäusern vertheilt sind, können eben so wenig neue Gebietsabsonderungen innerhalb der Speciallinien eintreten, sondern stehen nur allmählige Consolidationen der in früherer Zeit getrennten Landesportionen in Aussicht.

Im Zusammenhange der vorstehenden Bemerkungen ist schon angedeutet, dass die Untheilbarkeit der Staatsgebiete mit der Einführung des Erstgeburtsrechts für die Regentenhäuser in enger Verbindung steht. Indem durch dieses Princip die Gewissheit gegeben ist, welcher Person aus der regierenden Familie das Recht zukommen soll, die Staatshoheit in ihrer Selbsständigkeit vorzustellen und die Staatsgewalt in ihrer obersten, durch die Rechtsbegriffe, die Gesetze und die Verfassung geregelten Thätigkeit für die innere Bewegung des Staatslebens wie für die auswärtigen Verhältnisse auszuüben, so haben die monarchischen Staaten eine der wichtigsten praktischen Bürgschaften für die Festigkeit des Rechtszustandes und für die ruhige, stetige Entwickelung erlangt. Kraft der eingeführten Successionsordnung, welche das regierende Subject, das Oberhaupt des Staates, den Souverain der Erbmonarchie im voraus genau bezeichnet, kann die Ausübung der fürstlichen Funktionen niemals in Stillstand versetzt werden. Es tritt vielmehr mit dem Tode des Regenten augenblicklich das selbstständige Recht seines gesetzlich bestimmten Nachfolgers in volle Wirksamkeit.

Betrachten wir nun die Gestalt etwas näher, welche die Erbfolgeordnung der deutschen Regentenstämme durch den vorherrschenden Einfluss des gemeinen Lehnrechts und des deutschen Privatrechts, durch ältere Hausgesetze (Verträge zwischen den Gliedern der vormals reichsständischen, jetzt bundesfürstlichen Familien, Testamente und sonstige Verordnungen der regierenden Häupter) wie durch Staatsgrundgesetze und Hausgesetze vom neuesten Ursprunge bekommen hat.

Wesentlich übereinstimmend ist überall die Regel angenommen, dass das Recht zum Throne oder zur Regierungs-Nachfolge auf die rechtmässige männliche Descendenz des jedesma-

ligen Souverains mit Ausschliessung seiner Brüder sich vererbe, dass unter mehreren eheleiblichen Söhnen des Souverains der Erstgeborne den Vorzug habe und in gleicher Ordnung die Regierung bei dessen männlichen Nachkommen erhalten werde. Es ist ferner festgesetzt, dass nach völligem Erlöschen des Mannsstammes in der Linie des Erstgebornen die Thronfolge auf den zweiten Sohn des gemeinschaftlichen Stammvaters und dessen männliche Descendenz mit jedesmaligem Vorzuge des Erstgebornen und seiner Söhne und Enkel, und nächst denselben auf den in dieser zweiten Linie etwa nachgebornen ältesten Prinzen und seine Nachkommenschaft übergehen müsse, beim Aussterben dieser ganzen Linie aber die nächstfolgende älteste, vom ersten Stammvater mit entsprungene männliche Linie unter beständiger Fortsetzung des dem Erstgebornen angewiesenen Vorzuges an die Reihe komme. Sonach wird keine römische Collateralfolge und kein Vorzug des näheren Verwandtschaftsgrades zugelassen, sondern es schliesst bei jener eigenthümlichen Successionsordnung — Linealerbfolge mit Primogeniturvorzug unter den Genossen jeder Linie — der Erstgeborne und sein Mannsstamm alle Vatersbrüder und alle Nachgebornen aus und kann die männliche Descendenz in der Linie jedes Nachgebornen nicht eher zur Regierung gelangen, als bis in der ihm vorgehenden älteren Linie keir männlicher Sprössling mehr vorhanden ist *). Dabei hat jeder Nachfolger ein selbstständiges Recht, was für ihn aus der ehelichen Abstammung vom ersten Erwerber sich ableitet und folglich nicht erst durch die Person des nächsten Vorgängers entsteht. Es ist daher die Regierungsnachfolge in solcher Beziehung als Singularsuccession zu betrachten, was auf die Rechte und Verbindlichkeiten des Nachfolgers in Bezug auf die Erbschaft des letzten Souverains wesentlichen Einfluss hat.

Als Grundgesetze für die Linealfolge und das in derselben mit begriffene Primogeniturrecht werden gegenwärtig aufgeführt:

1) in Oesterreich, das Testament des Kaisers Ferdinand II. vom 10. May 1621, die pragmatische Sanction des Kaisers Carl VI. vom 19. April 1713;

---

*) Vergl. Pütters Erörterungen und Beispiele des Teutschen Staats- und Fürstenrechtes, I. Band, VI. Erörterung, Göttingen 1793.

2) in Preussen, die Erbordnung des Kurfürsten Albrecht Achilles vom 26. Februar 1473, der Geraische Vertrag zwischen den Markgrafen Joachim Friedrich und Georg Friedrich von 1598, das Testament des Kurfürsten Friedrich Wilhelm von 1688, das königl. Edict und Hausgesetz vom 17. December 1808;

3) in Bayern, Vertrag und Primogenitur-Sanction zwischen den Herzogen Albrecht und Wolfgang von Bayern vom 8. Juli 1506, Verordnung vom 11. April 1578, Verfassungsurkunde vom 26. May 1808 und königl. Familienstatut vom 5. August 1819;

4) im Königreiche Sachsen, kaiserl. Privilegien von 1376 und 1411, Testament des Kurfürsten Johann Georg I. vom 20. July 1652 und Verfassungsurkunde vom 4. September 1831, königl. Hausgesetz vom 30. December 1837;

5) in Hannover, Primogeniturordnung des Herzogs nachherigen Kurfürsten Ernst August von 1680, Grundgesetz für das Königreich Hannover vom 26. September 1833, königl. Hausgesetz vom 19. November 1836 und Landesverfassungs-Gesetz vom 6. August 1840;

6) in Würtemberg, kaiserl. Diplom vom 21. July 1495, die Erhebung der Würtembergischen Lande zum Herzogthume betr., Verfassungsurkunde vom 25. September 1819 und königl. Hausgesetz vom 8. Juny 1828;

7) in Baden, Testament des Markgrafen Georg Friedrich vom 17. November 1615, Testament des Markgrafen Friedrich Magnus von 1693, Hausgesetz vom 4. October 1817 und Verfassungsurkunde vom 22. August 1818;

8) in Kurhessen, Primogeniturvertrag zwischen Hessen-Cassel und Hessen-Darmstadt vom 8. Juny 1628, Haus- und Staatsgesetz vom 4. März 1817 und Verfassungsurkunde vom 5. Januar 1831;

9) im Grossherzogthume Hessen, Erbvereinigung zwischen den Landgrafen Ludwig Philipp und Friedrich zu Hessen-Darmstadt vom 13. August 1606, der unter Nro. 8 angeführte Primogeniturvertrag mit Hessen-Cassel und die Verfassungsurkunde vom 17. December 1820;

10) im Herzogthume Holstein, das Erstgeburtsstatut vom Kaiser Rudolph II., aus dem Jahre 1608 *);
11) in Luxemburg, Erbverein zwischen den beiden Hauptlinien des fürstl. Nassauischen Hauses von 1783;
12) in Sachsen-Weimar, Hausgesetz des Herzogs Ernst August von 1724;
13) in Sachsen-Coburg-Gotha, Primogeniturordnung des Herzogs Ernst von Gotha von 1689, Testament des Herzogs Franz Josias vom 1. October 1733, Erläuterungs-Dispositionen vom 4. April 1736 und 2. November 1746 mit den kaiserl. Bestätigungen vom 23. Januar 1737 und 12. Mai 1747 und Verfassungsurkunde für das Herzogthum Coburg vom 8. August 1821;
14) in Sachsen-Meiningen und Hildburghausen, Hausgesetz wegen Einführung des Primogeniturrechts vom 9. December 1800, vom Kaiser bestätigt unterm 27. August 1802;
15) in Sachsen-Altenburg, Primogeniturordnung des Herzogs Ernst vom 24. Juni 1702 und Grundgesetz vom 29. April 1831;
16) Braunschweig, Primogeniturordnung von 1582;
17) Mecklenburg-Schwerin und Strelitz, Hamburger Vertrag zwischen diesen zwei Häusern vom 8. März 1701, Hausgesetz des Grossherzogs Friedrich Franz von Mecklen-Schwerin, d. d. 23. Juni 1821, die Successionsverhältnisse und die Volljährigkeit, auch die Abfindung und Versorgung jüngerer Prinzen und der Prinzessinnen betr., welchem auch Mecklenburg-Strelitz beigetreten ist;
18) Nassau, Hausgesetze in Nassau-Oranien von 1618, in Nassau-Wied von 1624, in Nassau-Weilburg von 1733, Nassauischer Erbverein von 1783 und Nassau-Oranisches Erstgeburtsgesetz vom 6. März 1785, mit der kaiserlichen Bestätigung vom 29. September 1786;

*) Für die Nebenlinien Holstein-Sonderburg-Augustenburg und Schleswig-Holstein-Sonderburg-Glücksburg wird seiner Zeit Wirkung äussern der von den Söhnen des Herzogs Alexander von Sonderburg über die Befolgung des Erstgeburtsrechts abgeschlossene Vertrag vom 17. December 1633.

19) in Oldenburg, die kaiserl. Erhöhung der Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst zu einem Herzogthume von 1777;
20) in Anhalt-Dessau, Hausgesetz von 1727;
21) Anhalt-Bernburg, Vertrag zwischen Anhalt-Bernburg und Harzgerode vom 15. November 1677;
22) Anhalt-Cöthen, Hausgesetz von 1702;
23) in Schwarzburg-Sondershausen und Rudolstadt, Haus- und Erbvertrag zwischen beiden fürstl. Häusern vom 7. September 1713;
24) in Hohenzollern-Hechingen und Sigmaringen, Erbvertrag zwischen dem Hause Brandenburg und Hohenzollern vom 20. November 1695 und Familienstatut zwischen den erstgenannten fürstl. Häusern vom 24. Januar 1821;
25) in den Fürstenthümern Reuss - Greiz, Schleiz und Lobenstein und Ebersdorf, Erb- und Geschlechtsvertrag der sämmtlichen Grafen Reuss von Plauen vom 10. Nov. 1668, väterliche Disposition des Grafen Heinrichs I. zu Schleiz vom 1. December 1679 und Geschlechts-Recess sämmtlicher Grafen Reuss von Plauen vom 3., 4., 5. September 1690;
26) in Lippe-Detmold und Schaumburg-Lippe, kais. Bestätigung des Erstgeburtsrechts im Hause Lippe vom 12. Februar 1593 und Testament des Grafen Simon VI. von 1597;
27) in Waldeck, Familienstatut des Grafen Christian Ludwig vom 30. September 1695.

Abgesehen von den Normen über die Linealerbfolge und Primogenitur wird die Eigenschaft der Rechtmässigkeit in Bezug auf die Thronfolge in jedem Staate noch aus zwei Gesichtspuncten beurtheilt, nämlich einer Seits nach dem gemeinen Civilrechte sowohl als nach dem Kirchenrechte der Religionspartei, welcher die regierende Familie angehört, und anderer Seits nach den besonderen Familiengesetzen jeden Regentenstammes.

In der ersten Beziehung wird die Thronerbfähigkeit nur den leiblichen Nachkommen des Stammvaters der regierenden Familie zugeschrieben, dafern sie aus solchen Ehen entsprungen

sind, in welchen durchgängig die allgemeinen civil- und kirchenrechtlichen Bedingungen zu ihrer Gültigkeit (z. B. in Hinsicht auf Alter, Fähigkeit zur freien Willenserklärung, Nichtvorhandenseyn von Hindernissen aus der Nähe der Blutsverwandtschaft oder der Verschwägerung, Einwilligung der beiderseitigen leiblichen Eltern oder, nach deren Tode, der etwa noch lebenden Grosseltern, Solennität der kirchlichen Trauung u. a. m.) genau beobachtet und erfüllt sind. Es muss ferner, um die Rechtmässigkeit der Descendenz zu begründen, die Geburt derselben mit den Terminen genau zusammentreffen, welche hinsichtlich des Zeitraumes zwischen dem gesetzmässigen Beginn der Ehe und dem Momente der Geburt, oder, in den Fällen der Ehetrennung, für die fortdauernde Vermuthung der Vaterschaft civilrechtlich vorgeschrieben sind. Somit bleiben von allem Erbrechte auf die Regierung nothwendig ausgeschlossen diejenigen Kinder, welche nach Eingehung der Ehe vor dem die rechtmässige Geburt bedingenden Termine (dem 182sten Tage), oder, nach getrennter Ehe, ausserhalb des für die Präsumtion ehelichen Ursprunges gesetzlich fixirten Zeitraumes (des 300sten Tages) geboren sind, die Kinder aus Ehen zur linken Hand (morganatische), Adoptivkinder, ferner uneheliche oder im Ehebruche erzeugte Kinder, wenn sie auch durch nachfolgende Ehe anerkannt werden sollten, ingleichen alle Descendenten aus Ehen, die nach dem Civilrechte oder vermöge des im Staate gültigen Kirchenrechts als nichtig zu betrachten sind *).

Aus dem zweiten Gesichtspuncte kann die Rechtsgültigkeit der Ehe im Betreff der Thronfolge noch von andern Bedingungen abhängig seyn, welche die positiven Vorschriften der Hausgesetze aufgestellt haben. Dahin gehören die Fälle, wo die gegebenen Hausgesetze für die Vermählungen der zur Dynastie gehörigen Prinzen und Prinzessinen die ausdrückliche Einwilligung des Souverains, als Familienhauptes erfordern und wo die Wahl der Gatten ausdrücklich auf die in gleichem Stande befindlichen

---

*) Vergl. Klüber, Oeffentliches Recht des teutschen Bundes und der Bundesstaaten. 3. Aufl. Frankfurt a. M. 1831. §. 245. und R. Mohl, das Staatsrecht des Königreichs Würtemberg. Tübingen 1829. §. 25.

(ebenbürtigen) Personen gewiesen oder beschränkt ist *). Es kann mithin, wenn ein zur Beobachtung solcher Gesetze verpflichteter Prinz ohne Genehmigung des Familienhauptes, oder auch unter seinem Stande eine Gemahlin wählt, im Uebrigen aber die für das eheliche Verhältniss bestehenden civilrechtlichen und kirchlichen Vorschriften von ihm erfüllt sind, diese Ehe zwar an sich gemeinrechtlich Gültigkeit haben und der Gattin und den Kindern Erbrechte auf das Privatvermögen des Ehegatten und Vaters gewähren; allein mit der auf solche Weise geschlossenen Ehe kann so wenig der Rang, Titel und das Wappen des Gemahls auf die Gattin und Kinder übertragen, als für die letzteren ein Anspruch auf die Thronfolge und die Theilnahme an den sonstigen Vorzügen und Rechten der zur Regentenfamilie gehörigen Glieder begründet werden, obgleich dem Prinzen selbst für seine Person das volle Anrecht zur Regierungsnachfolge ungeschmälert verbleibt. Aus dieser Maxime folgt denn auch, dass die etwa später vom Souverain erklärte Einwilligung zu einer sonst standesmässigen Ehe den vor dieser Genehmigung gebornen Kindern die Erbfähigkeit zur Regierung nicht verleihen könne, wofern nicht die erbberechtigten Agnaten und erbverbrüderten Häuser ihre Zustimmung dazu ausdrücklich ertheilen. Ebenso versteht sich von selbst, dass der Regent überhaupt nicht die Macht habe, die Kinder aus einer nicht standesmässigen (unebenbürtigen) Ehe zum Nachtheil der übrigen Familienglieder oder etwaiger erbverbrüderter Häuser für successionsfähig zu erklären. Auch bleibt

---

*) Die Genehmigung des Staatsregenten und Hauptes in der regierenden Familie für die beabsichtigte Ehe eines Prinzen oder einer Prinzessin und die Standesmässigkeit oder Ebenbürtigkeit des gewählten Gatten sind in folgenden neuern Gesetzen ausdrücklich vorgeschrieben: Verfassungs-Urkunde des Königreichs Bayern, §. 3, und königl. Bayerisches Familienstatut vom 5. August 1819, Tit. I und II; V.-U. des Königreichs Sachsen, §. 10; königl. Hannövrisches Hausgesetz vom 19. November 1836, Kap. I und III; V.-U. des Königreiches Würtemberg, §. 11 und 12, und königl. Würtembergisches Hausgesetz vom 8. Juni 1828, Art. 18 und 20; Grossherzoglich Badisches Hausgesetz und Familienstatut vom 4. October 1817, §. 2 und 3; Kurfürstlich Hessisches Haus- und Staatsgesetz vom 4. März 1817, §. 6, und V.-U. des Kurfürstenthums, §. 3 und 12; V.-U. des Grossherzogthums Hessen, §. 6; Familiengesetz des Gesammthauses Braunschweig-Lüneburg vom 10/24. October 1831, Art. 1 und 4.

es eine natürliche Bedingung, dass auf Seiten der für den Souverain selbst oder für einen erbfähigen Prinzen erwählten Gemahlin gleichfalls die Rechtmässigkeit ihrer Geburt und die Ebenbürtigkeit ihrer beiderseitigen Eltern, also ihre vollberechtigte Mitgliedschaft in dem Stammhause, aus welchem sie entsprungen ist, in Gewissheit gestellt seyn müsse.

Ueber die Frage, welche Ehen als standesmässig oder ebenbürtig zu betrachten seyen, hatte die Gesetzgebung des vormaligen deutschen Reiches keine positive Bestimmung aufgestellt. Denn wenn auch im Jahre 1742 auf Antrag der Kurfürsten in die Wahlcapitulation des Kaisers Carl VII. die Klausel eingerückt worden war:

> „Noch wollen Wir den aus unstreitig notorischer „Missheirath erzeugten Kindern eines Standes des „Reiches oder aus solchem Hause entsprossenen „Herrn zu Verkleinerung des Hauses die väterlichen Titel „Ehren und Würden beilegen, viel weniger dieselben zum „Nachtheil der wahren Erbfolge und ohne deren besondere „Einwilligung für ebenbürtig erklären, und wo dergleichen „vorhin geschehen, solches für null und nichtig ansehen „und achten,“

so fehlte es doch dabei an einer bestimmenden Erklärung über den Begriff oder die unterscheidenden Kennzeichen einer notorischen Missheirath. Es ist auch diese Lücke durch die spätere Reichsgesetzgebung nicht ergänzt und nur einmal durch Reichsschluss über einen in Streit gezogenen Fall *) jener Klausel

*) Diese Entscheidung bezog sich auf die vom Herzog Anton Ulrich von Sachsen-Meiningen im Jahre 1716 mit Philippine Elisabeth Cäsarea Schurmann, der Tochter eines Hessen-Casselschen Hauptmanns, geschlossene Ehe. Als nämlich der genannte Herzog für seine Gemahlin die Erhebung in den Reichsfürstenstand bei dem Kaiser Carl VI. im Jahre 1727 ausgewirkt hatte, und dabei die Kinder aus dieser Ehe für rechtgeborne, aus voll- und beiderseits gleichbürtiger Abkunft herstammende Fürsten und Fürstinnen, mithin auch um ihres Vaters wegen, für Herzoge und Herzoginnen von Sachsen mit aller Lehns- und Erbfolgsgerechtigkeit und Fähigkeit erklärt worden waren, führten die Kurfürsten von Sachsen und Brandenburg, ingleichen die herzoglichen Agnaten aus der Ernestinischen Hauptlinie des Hauses Sachsen hierüber Beschwerde bei dem gedachten Kaiser, was jedoch damals keine

nähere Auslegung insofern gegeben worden, als die Ehe eines Reichsstandes mit einer nicht adeligen, wenn auch freigebornen Person für eine notorische Missheirath erklärt wurde. Es musste also, um den Begriff der Ebenbürtigkeit hinsichtlich der Ehen zu bestimmen, auf das Herkommen der reichsständischen Häuser und auf die Meinungen zurückgegangen werden, welche in den eigenen Gesetzen und Familienverträgen derselben hierüber sich aussprachen. In dieser Hinsicht war es nun in den jüngeren Zeiten des deutschen Reiches ausser Zweifel gestellt, dass der grössere Theil des hohen Adels (der reichsständischen Geschlechter) in der Ansicht übereinstimmte, den Vorzug der Ebenbürtigkeit und die daraus abzuleitenden Successionsrechte nur denjenigen Ehen einzuräumen, welche mit Personen gleichen Standes, also mit Prinzessinnen oder Gräfinnen aus reichsständischen (mit Sitz und Stimmrecht bei der Reichsversammlung begabten) Häusern, eingegangen wurden. Abweichend von dieser am meisten verbreiteten Standesansicht bewies aber das Herkommen in nicht wenigen reichsständischen Familien *), dass eheliche Verbindungen mit Gliedern des niedern (alten) Adels nicht als Missheirathen angesprochen, sondern die diesfallsigen Ehen von den Interessenten als ebenbürtig oder standesmässig anerkannt und den daraus entsprungenen Kindern die Rechte ebenbürtiger Descendenz gar nicht

---

Aenderung bewirkte. Auf die nachher bei dem Nachfolger, Kaiser Carl VII. geschehene Wiederholung der Beschwerde aber, welcher auch der Markgraf von Brandenburg-Onolsbach beitrat, wurde durch ein Erkenntniss des Reichshofraths jenes Diplom in Betreff der verliehenen herzoglichen Sächsischen Würde und der Successionsfähigkeit für entkräftet erklärt, wobei es, obschon Herzog Anton Ulrich dagegen Recurs an die allgemeine Reichsversammlung ergriff, sein Bewenden behielt, indem ein am 24. Juli 1747 ergangener und vom Kaiser unterm 4. September desselben Jahres ratificirter Reichsschluss das Vorhandenseyn einer bekannten Missheirath annahm und desshalb diesen Recurs ein für allemal abwies.

In Gemässheit der hierdurch festgestellten Ansicht urtheilte der Reichshofrath auch in zwei ähnlichen, nach der Zeit zur Erörterung gebrachten Fällen, über die Ehe des Fürsten Carl Friedrich von Anhalt-Bernburg mit der Tochter des Canzleiraths Nüssler (im Jahre 1748) und über die Ehe des Grafen Ludwig Heinrich zur Lippe-Biesterfeld mit Christiane Elisabeth Kellnerin (im Jahre 1786).

*) Die Beispiele davon finden sich in mehreren altfürstlichen wie neufürstlichen Häusern, am häufigsten aber unter den Grafen und Herrn.

streitig gemacht wurden. Folglich blieb die Bestimmung der Grenze für die Ebenbürtigkeit der Autonomie des hohen Adels anheim gestellt und musste, da keinem Reichsstande durch die Meinung anderer Reichsglieder (diese selbst in der überwiegenden Mehrzahl gedacht) hierüber eine Vorschrift aufgenöthigt werden konnte, jede hierüber entstandene Streitfrage zunächst auf den Grund der einschlägigen Hausgesetze und des in der betroffenen Familie beobachteten Herkommens beurtheilt werden.

Welche Meinung in Betreff dieser Controverse heut zu Tage unter den souverainen Fürsten des deutschen Bundes für die herrschende angenommen werden könne, lässt sich aus einer Festsetzung im XIV. Artikel der Bundesacte ableiten, nach welcher die Bundesstaaten in Betreff der mittelbar gewordenen ehemaligen Reichsstände und Reichsangehörigen sich dahin vereinigt haben:

> „dass diese fürstlichen und gräflichen Häuser fortan nichts „destoweniger zu dem hohen Adel in Deutschland gerech„net werden und ihnen das Recht der Ebenbürtigkeit in „dem bisher damit verbundenen Sinne verbleibt.“

Erstens ist ins Auge zu fassen, dass jener Artikel (im Eingange) auf das Verhältniss der Reichsstandschaft ausdrücklich Bezug nimmt, welche die bezeichneten Häuser zur Zeit des deutschen Reiches besassen. Ferner beruht es ausser allem Zweifel, dass eben diese Häuser, weil ihnen auch die Rechte der Landeshoheit unter Oberhoheit des Kaisers und des Reiches zukamen, unter beiden Gesichtspunkten als Genossen des hohen Adels (in dem damals gangbaren Begriffe *) in voller Standesgleichheit oder Ebenbürtigkeit mit den übrigen, nach Auflösung des Reiches zur Souverainetät erhobenen Fürstenhäusern sich befunden haben. Darum kann aber, nach dem Zusammenhange der ganzen Stelle und mit natürlicher Auslegung der gebrauchten Worte, kein anderer Sinn darin gesucht werden, als dass die souverainen Paciscenten (unter Beibehaltung des einmal bekannten, aus dem Reichsstaatsrechte herrührenden Sprachgebrauches) mit dem Ausdrucke „hoher Adel“ eine Rangstufe bezeichnet haben, welche, weil sie

---

*) Vergl. Pütter, über den Unterschied der Stände, besonders des hohen und niedern Adels in Teutschland. Göttingen 1795.

zur Zeit des Reichsverbandes ihnen selbst — mit Ausnahme der auf europäische Throne gestellten Reichsglieder — beigelegt gewesen war, den mediatisirten Häusern eine fortdauernde enge Genossenschaft, Gemeinschaft oder Gleichheit des Geburtsstandes, oder die Ebenbürtigkeit mit ihnen selbst zusichern sollte. Ein anderes Object der Vergleichung, als der Geburtsstand der souverainen Fürstenhäuser, ist an diesem Orte in der vorliegenden Verbindung gar nicht denkbar. Man kann zwar nicht sagen, dass in der bemerkten Stelle der Bundesacte mit positiven Worten ein deutlicher Begriff der Ebenbürtigkeit zur genauen Unterscheidung für die Zukunft dargelegt wäre; allein die allerhöchsten und hohen Contrahenten haben hier Ausdrücke gebraucht, deren Erklärung aus dem Staatsrechte des vormaligen deutschen Reiches und aus dem Privat-Fürstenrechte (nicht aus den transitorischen Zuständen des rheinischen Bundes) zu schöpfen ist, und darum kann mit einer Ebenbürtigkeit „in dem bisher damit verbundenen Sinne," keine andere gemeint seyn, als die durchgehende Gleichheit des Geburtsstandes, welche zwischen allen regierenden Landesherren und Gliedern der vormaligen Reichsversammlung Statt gefunden hat. Die Bundesglieder haben gewollt, dass für die Mediatisirten eben diese Gemeinschaft eines erhabenen Geburtsstandes, deren Wesen und Vorzug durch die Ebenbürtigkeit ausgedrückt wird, in das öffentliche Recht des deutschen Bundes, wie sie im Reiche gegolten hat, übergetragen werden soll. Es braucht, um diesen Sinn in der betrachteten Stipulation zu finden, keine künstliche Induction, sondern es tritt derselbe als ganz natürlich hervor, wenn die Stellung und die Absicht derer, welche den Vertrag schlossen und das Verhältniss derer, für welche stipulirt wurde, betrachtet wird. Wer nun geneigt ist, diese Erklärung der angezogenen Stipulation als die am nächsten liegende, einfachste und der präsumtiven Absicht der souverainen Bundesglieder am meisten entsprechende anzuerkennen, wird im Zusammenhange der ganzen Stelle auch eine Grundansicht der Paciscenten dahin deutlich ausgedrückt finden, dass die Ebenbürtigkeit auf die Genossen des hohen Adels nach dem Begriffe des sonstigen Reichsstaatsrechts sich beschränken und dass, wenn aus der seit dem Jahre 1806 und nachher ein-

getretenen Mediatisirung vieler fürstlichen und gräflichen Häuser der Verlust der denselben unter dem deutschen Reiche zugestandenen persönlichen Vorzüge des hohen Adels hätte irgend gefolgert werden wollen, diese Meinung als irrig und unzulässig abgewiesen und die gedachte Würde (in dem angezeigten Begriffe) der Gesammtheit der Mediatisirten „nichtsdestoweniger“ ferner bewahrt bleiben solle. Ferner lässt sich eben daraus, weil durch den angeführten Artikel der Bundesacte nur die bundesfürstlichen Familien und neben denselben die mediatisirten vormals reichsständischen Häuser als hoher Adel bezeichnet seyn können und somit die (vorher anscheinend bezweifelte) Ebenbürtigkeit der Letzteren mit den Ersteren bekräftigt ist, der Schluss ziehen, dass den souverainen Häusern kein Stand weiter, als die Mediatisirten, für ebenbürtig gehalten werden dürfe. Mag es nun seyn, dass der aus der Vorzeit entlehnte Ausdruck „hoher Adel“ auf die ausschliessende erhabene Stellung, welche die Familien der souverainen Bundesfürsten staats- und völkerrechtlich einnehmen, nicht eigentlich angewendet werden kann, so darf man diess doch in jenem Artikel der Bundesacte, welcher bei den Stipulationen für die Wiederherstellung des öffentlichen Rechts in Deutschland unter Rückblicken auf die ehemalige Reichsverfassung auch den neuen Rechtszustand für die Mediatisirten im Allgemeinen zu regeln bestimmt war, nicht so auffallend finden. Der wahre, jenen Worten unterzulegende Sinn ist nicht zweifelhaft. Der hohe Adel soll das Wesen eines persönlichen Vorzuges andeuten, welcher als historisch bekannt, einer Definition nicht bedurfte; der gewählte Ausdruck soll einen staatsrechtlichen Begriff, einen bestimmten Anhaltpunkt für die Auffassung der Standesverhältnisse geben, welche den mittelbar gewordenen ehemaligen Reichsständen bewahrt und worin sie, soviel die Geburt anlangt, den souverainen Häusern gleich geschätzt werden sollen. Die letzteren und die mediatisirten fürstlichen und gräflichen Häuser sind offenbar die einzigen Klassen der Ebenbürtigen, welche die besprochene Stelle der Bundesacte voraussetzt. Hätten die Paciscenten den Begriff der Ebenbürtigkeit in einem andern Sinn aufgefasst haben wollen, so würde dies an der bemerkten Stelle der Bundesacte nicht unerwähnt geblieben seyn.

Sonach wird sich die Meinung rechtfertigen lassen, dass seit

Errichtung des deutschen Bundes nur die Ehen, welche von Gliedern der bundesfürstlichen Häuser mit anderen ihres Standes oder mit rechtmässigen Gliedern auswärtiger regierender Familien oder mit den aus rechtmässigen und ebenbürtigen Ehen entsprungenen Mitgliedern der mediatisirten Häuser abgeschlossen sind, als standesmässig oder dem durch die Bundesacte angedeuteten Begriffe der Ebenbürtigkeit durchaus entsprechend gelten können. Folglich müssen die Ehen der zu den bundesfürstlichen Häusern gehörigen Glieder mit Personen aus dem niedern, blos landsässigen Adel (ohne Unterschied seiner Titel), oder aus dem bürgerlichen Stande als ungleich oder nicht standesmässig bezeichnet werden und sie bleiben darum von den Rechten der Ebenbürtigkeit ausgeschlossen. Von dieser im Allgemeinen geltenden Regel können Abweichungen für die Beurtheilung der Ebenbürtigkeit in einzelnen bundesfürstlichen oder mediatisirten Häusern in sofern Statt finden, als Hausgesetze, Familienverträge und erwiesene Observanzen die Ehen mit Töchtern der höher Titulirten im landsässigen Adel (Fürsten, Grafen, Freiherrn) oder aus den Familien des alten Adels ohne Unterschied zugelassen, oder als die betheiligten Agnaten einer ungleichen Ehe durch ausdrückliche Zustimmung die Wirkungen einer ebenbürtigen Ehe in Hinsicht auf die Descendenz zugestanden haben. Es liegt auch gar nicht ausser der Möglichkeit, dass der erwähnte Artikel der Bundesacte nach der Mannigfaltigkeit des Herkommens in einzelnen Häusern bei vorkommenden Fällen verschiedene Auslegung erfahren und dass namentlich die Behauptung Gehör finden könne, es sey durch den Inhalt des erörterten Artikels kein dispositives oder prohibitives Gesetz gegeben, wodurch dem abweichenden Herkommen einzelner souverainer Häuser derogirt, oder die Freiheit und Selbstständigkeit der Familiengesetzgebung für die Zukunft behindert worden wäre. Doch wird in solchen Fällen nur eine partielle Ebenbürtigkeit, gültig unter den Gliedern des einzelnen Hauses und entscheidend für die Succession in demselben, erscheinen, schwerlich aber eine solche Ebenbürtigkeit sich darstellen, welche nach dem öffentlichen Rechte des deutschen Bundes überhaupt und besonders im Sinne des erörterten Artikels der Bundesacte der allgemeinen Anerkennung sicher seyn und das Urtheil anderer bundesfürstlichen oder mediatisirten Häuser

bei vorkommenden Vermählungsfragen binden und umstimmen könnte. Darum aber würden diejenigen bundesfürstlichen Häuser, in welchen die bestehenden Gesetze und Verträge den Begriff der Ebenbürtigkeit in Bezug auf eheliche Verbindung nicht genau festgestellt haben, künftigen Streitigkeiten über diesen Gegenstand durch Aufstellung klarer Bestimmungen am sichersten abhelfen. Bei solcher Festsetzung würden die inneren Verhältnisse der mittelbar gewordenen Fürsten und Grafen nicht mit Stillschweigen zu übergehen seyn, in sofern die Meinungen sich dahin neigen möchten, die Eingehung ehelicher Verbindungen mit Gliedern der mediatisirten Häuser auf diejenigen Familienstämme zu beschränken, welche in ihren Hausgesetzen ebenfalls die Ebenbürtigkeit der Ehen in dem oben erklärten Sinne gesichert und sich beständig darnach gerichtet haben *).

Nothwendig hat auch für den Fall, dass der Mannsstamm des regierenden Hauses gänzlich erlischt, wegen der Regierungsnachfolge Vorsorge getroffen werden müssen. Dieses ist in vielen Hausgesetzen und in mehreren Staatsgrundgesetzen ausdrücklich geschehen und sonst durch das gemeine Herkommen in den regie-

---

*) Vergl. Pütter, über Missheirathen teutscher Fürsten und Grafen. Göttingen 1796. Klüber a. a. O., §. 245, ferner in den Abhandlungen und Beobachtungen für Geschichtskunde, Staats- und Rechtswissenschaften 1 Bd., Frankfurt a. M. 1830, Nr. VIII. Begriff, Verschiedenheit und Rechtswirkung der Ebenbürtigkeit, insbesondere im Verhältniss zu Missheirathen, auch in Beziehung auf den XIV. Art. der Bundesacte. Heffters Beiträge zum Deutschen Staats- und Fürstenrechte. Berlin 1829, in der I. Abh. über Ebenbürtigkeit, Standesgleichheit und Standesungleichheit in Beziehung auf die Ehen und Nachkommenschaft in den deutschen souverainen und ersten standesherrlichen Häusern. Mit Heffters Ansichten stimmen die oben vorgetragenen wesentlich überein. Dagegen kommt Klüber durch seine historischen und rechtlichen Untersuchungen zu folgenden Schlusssätzen: „Die Bundesacte sagt und verfügt nicht, dass den fürstlichen und gräflichen standesherrlichen Häusern Ebenbürtigkeit mit den souverainen Häusern zukomme; sie spricht nur vom Verbleiben des Rechts der Ebenbürtigkeit in dem bisher damit verbundenen Begriff. Eine authentische Interpretation dieser Stelle, nach welcher unter dieser Bestimmung Ebenbürtigkeit mit den souverainen Häusern zu verstehen wäre, ist bis jetzt nicht gefolgt. Eine solche bestimmte Auslegung der Bundesacte könnte, als ein diese Acte selbst betreffender Beschluss, einer darin enthaltenen Vorschrift zufolge, nur in dem Plenum der Bundesversammlung ertheilt werden."

renden Familien bestimmt worden. Es tritt nämlich alsdann die subsidiäre weibliche Erbfolge ein, in welcher, wenn Töchter des letzten Regenten vorhanden sind, nach Analogie der Linealfolge, die älteste und deren Linie, beim Abgange der letztern die nächstälteste Schwester und deren Linie, in Ermangelung solcher Abkömmlinge aber die dem zuletzt regierenden Fürsten dem Grade nach am nächsten verwandte Prinzessin zur Regierung gelangt. Dabei lebt jedoch in dem neuen regierenden Hause, welches von einer solchen Erbtochter mittelst ebenbürtiger Vermählung begründet wird, der ordentliche Vorzug des Mannsstammes vor dem weiblichen Geschlechte sofort wieder auf und wird die Regierung, wie vorher, nach dem Alter der Linien vererbt. Man betrachtet es daher gemeiniglich als entscheidende (nur in sehr seltenen Fällen widersprochene) Regel, dass das Recht auf die subsidiäre weibliche Succession nicht durch Zurückrechnung auf die Nähe der Blutsverwandtschaft mit dem gemeinschaftlichen Stammvater (Regredienterbschaft) bestimmt werde, sondern durch die Nähe der Blutsverwandtschaft mit dem letzten Regenten, bei gleicher Nähe durch das Alter der Linie, und in dieser selbst durch das Alter der Person *).

Von diesem Gewohnheitsrecht der Deutschen Fürstenhäuser kommen einige neuere Abweichungen vor. So bestimmt für Bayern die Verfassungsurkunde von 1818 §. 6: „Kommt die „Krone an die Gemahlin eines auswärtigen grössern Monarchen; „so wird sie zwar Königin, sie muss jedoch einen Vicekönig, der „seine Residenz in der Hauptstadt des Königreiches zu nehmen „hat, ernennen und die Krone geht nach ihrem Ableben an ihren „zweitgebornen Prinzen über.“ Ferner soll in Würtemberg, nach der Verfassungsurkunde von 1819 §. 7. „beim Erlöschen „des Mannsstammes die Thronfolge auf die weibliche Linie, ohne „Unterschied des Geschlechts, übergehen und zwar so, dass die

*) Vergl. Pütter, in der historischen Entwickelung der heutigen Staatsverfassung des Teutschen Reichs, 3. Theil. Göttingen 1787, pag. 7--13, und in den Erörterungen und Beispielen des Teutschen Staats- und Fürstenrechts, I. Bd. Göttingen 1793. VII. Erört. pag. 334 fg., wie nach Abgang des Mannsstammes der Anfall an weibliche Seitenverwandte nach dem Rechte der Erstgeburt zu bestimmen sey? Häberlin, Handbuch des Teutschen Staatsrechts, 3. Bd. Berlin 1797, §. 454.

„Nähe der Verwandtschaft mit dem zuletzt regierenden Könige „und, bei gleichem Verwandtschaftsgrade, das natürliche Alter „den Vorzug giebt." Aus dieser Bestimmung, welche weder für die Erbtochter, noch für eine Regredienterbin sich entscheidet, wird folgen, dass die dem letzten Könige von einer vorher verstorbenen Tochter gebornen Enkel seiner Schwester nachstehen müssen *).

Wenn das neue Regentenhaus in seinem Mannsstamme wieder erlischt und die subsidiäre weibliche Succession wieder zugelassen werden muss, kommen dieselben Regeln, wie beim ersten ähnlichen Falle, von neuem zur Anwendung. Es könnte mithin auf die der vorherigen Regentenfamilie angehörigen, ohnehin nur von weiblichen Linien abstammenden Glieder auf keine Weise Rücksicht genommen werden, da für die ganze Zeit, in welcher der Mannsstamm sich erhielt, kein Recht auf die Erbfolge für denselben existirte, wenn auch die Verzichtserklärungen, welche die durch Verheirathung in andere Familien übergegangenen Töchter nach dem Herkommen zu leisten hatten, nicht erfolgt wären.

Die subsidiäre weibliche Succession kann aber in denjenigen Staaten nicht Platz greifen, wo auf den Grund von Stammverwandtschaften **), Erbverträgen oder Erbeinigungen

---

*) Vergl. Mohl, Staatsrecht des Königreichs Würtemberg, I. Theil. Tübingen 1829, §. 25, pag. 132 und not. 12.

**) Ein Recht auf gegenseitige Erbfolge haben, vermöge der Abkunft von einem gemeinschaftlichen Stammvater, folgende Regentenhäuser:

1) die Albertinischen und Ernestinischen Hauptlinien des Gesammthauses Sachsen, die Specialhäuser der Ernestinischen Hauptlinie unter sich, und zwar Weimar und das Gothaische Gesammthaus und die drei Linien des letztern, Coburg-Gotha, Altenburg, und Meiningen-Hildburghausen unter sich.
2) Hannover und Braunschweig;
3) Kurhessen und Hessen-Darmstadt;
4) Luxemburg und Nassau;
5) Mecklenburg-Schwerin und Strelitz;
6) Anhalt-Dessau, Bernburg und Cöthen;
7) Schwarzburg-Rudolstadt und Sondershausen;
8) Hohenzollern-Hechingen und Sigmaringen;
9) die beiden Hauptlinien des Gesammthauses Reuss und die zwei Speciallinien des letztern unter sich;
10) Lippe-Detmold und Schaumburg-Lippe.

mit dem Erlöschen des regierenden Mannsstammes das Thronfolgerecht eines andern bundesfürstlichen Hauses in seinem Mannsstamme zur Wirksamkeit gelangt. Auch bei dieser hausgesetzlichen oder vertragsmässigen Erbfolge in Land und Leute wird jeder Successionsanspruch der weiblichen Linien im ausgestorbenen Hause für immer ausgeschlossen, so dass, wenn der neue Regentenstamm wiederum verblüht, für die aus selbigem etwa entsprungenen weiblichen Linien allein die subsidiäre Succession sich eröffnet und auf die Prinzessinnen des vorherigen Regentenhauses nicht zurückgegangen werden kann.

Abweichend von der ausschliessenden Linealerbfolge im Innern der einzelnen Regentenhäuser zeigt sich das wechselseitige gleiche Successionsrecht der zu einer Familie gehörigen, neben einander regierenden Häuser, namentlich der zum Gothaischen Stammhause der Ernestinischen Hauptlinie des Hauses Sachsen gehörigen drei regierenden Familien und der Gesammthäuser Anhalt und Reuss. Es würden nämlich beim eintretenden Erlöschen einer regierenden Speciallinie der erstgenannten zwei Fürstengeschlechter die übrigen zwei Stämme mit gleichem Rechte zur Succession gelangen und sich über ihre Landesportionen durch passende Eintheilungen und Austauschungen auszugleichen haben. Auf gleiche Weise besitzen im Reussischen Hause die zwei Speciallinien der jüngern Hauptlinie ein gleiches Successionsrecht auf die Stammlande der ältern Hauptlinie, wenn diese im Mannsstamme abgehen sollte.

Unter die wechselseitigen Successionen, welche in Folge bestehender Erbeinigungen oder Erbverbrüderungen künftig eintreten werden, sind folgende zu rechnen:

1) zwischen den Häusern Sachsen und Braunschweig seit dem Jahre 1389;

2) zwischen den Häusern Sachsen und Hessen, vermöge älterer wiederholter Uebereinkünfte aus den Jahren 1373, 1392, 1431, 1457, 1487, 1520, 1555, ferner durch einen mit kaiserlicher Bestätigung geschehenen Erbvertrag vom 9. Juni 1573 und durch Erneuerungen aus den Jahren 1587 und 1614;

3) zwischen den Häusern Sachsen und Hessen auf der einen und dem Hause Brandenburg auf der andern Seite vermöge eines vom Kaiser Friedrich III. bestätigten Vertrags vom

29. April 1457, nach welchem letzeres erst nach dem Erlöschen beider erbverbrüderter Häuser succediren sollte;

4) zwischen dem Hause Schwarzburg und dem sonst reichsunmittelbaren, jetzt standesherrlichen Hause Stolberg.

Spuren von einer Erbverbrüderung zwischen dem Meissnisch-Thüringenschen Hause und Brandenburg wegen Meissen finden sich in einer Urkunde von Kaiser Ludwig dem Bayer aus dem Jahre 1329, und von einer Ausdehnung dieses Verhältnisses auf Hessen zeugt die vorerwähnte Theilnahme Brandenburgs an dem Sächsisch-Hessischen Vertrage von 1457. In Hinsicht auf die unter Nro. 3 erwähnte Theilnahme des Hauses Brandenburg an der Sächsisch-Hessischen Erbverbrüderung sprechen sich Sächsische Geschichtschreiber und Staatsrechtslehrer dahin aus, dass Brandenburg bald nach dem Vertrage von 1457 wieder davon abgegangen sey, weil es die Bestimmungen hinsichtlich der ihm zugedachten Erbfolge als nachtheilig betrachtet habe, und die Auflösung seiner diesfallsigen Erbverbrüderung scheint sich auch durch den unter Nro. 2 mit erwähnten, zwischen den Sächsisch-Hessischen Regentenhäusern ohne Zuziehung der Dynastie Brandenburg abgeschlossenen, auch durch den Kaiser Maximilian II. confirmirten Erbvertrag von 1573 zu bestätigen, da dieser auf alle Besitzungen des Meissner Hauses sich bezieht. Es hat nun zwar Brandenburg an dem im Jahre 1587 zwischen Sachsen und Hessen wegen Erneuerung der Erbverbrüderung errichteten Vertrage wiederum Theil genommen; es wird aber die volle Wirksamkeit dieses Vertrages um deswillen bezweifelt. weil demselben die kaiserliche Bestätigung nicht ertheilt worden ist, welche doch wegen der Lehnseigenschaft der den Stipulationen der Paciscenten unterworfenen Reichsterritorien nothwendig hätte ausgewirkt werden müssen. Auch wird darauf Wichtigkeit gelegt, dass die Häuser Sachsen und Hessen den letzten Erneuerungsrecess von 1614 und einen damit verbundenen Nebenrecess über das Verfahren bei Erbvereins- und Erbverbrüderungstagen allein abgeschlossen und die gegenseitige ausschliessliche Erbfolge für so entschieden angesehen haben, dass jedes Haus nach geschehener Erneuerung der Erbverbrüderung allemal die Erbhuldigung in den Landen des anderen Hauses durch Gesandten einnehmen liess und dass der Vasalleneid bei den sächsischen und hessischen

Lehnscurien gegenseitig auf das erbverbrüderte Haus ausgedehnt wurde *).

Unterschieden von den mit Gegenseitigkeit begründeten Erbfolgrechten stammverwandter Fürstenhäuser können auch einseitige Staatssuccessionen eintreten, die sich auf Verträge der regierenden Familien, oder auf vormals von den Kaisern ertheilte Mitbelehnschaften, Eventualbelehnungen und Anwartschaften, oder auf lehnsherrliche Vorbehalte, oder auf Verwandtschaften gründen. Ansprüche dieser Art sind durch die Auflösung des deutschen Reiches nicht verändert oder aufgehoben worden, sondern sie haben ihre volle Wirksamkeit behalten, wenn nicht durch spätere Verträge zwischen den dabei interessirten Regentenhäusern ein Anderes ausdrücklich festgesetzt ist.

Solche Ansprüche bestehen in ungeschwächter Kraft

1) für das kaiserlich Oesterreichische Haus auf den Rückfall des sächsischen Antheils der Oberlausitz an die Krone Böhmen, nach dem Aussterben der männlichen Nachkommen des Kurfürsten Johann Georg I. **);

2) für das königliche Haus Preussen, a) auf die Mecklenburgischen Lande bei Erlöschung des regierenden Mannsstammes, vermöge des Wittstocker Vertrages vom Jahr 1442 und dessen Erneuerung in den Jahren 1693 und 1701; b) auf die Anhaltischen Lande, beim Abgange der herzoglichen männlichen Linien; c) auf die gesammten deutschen Lande des Hauses Nassau beider Linien, im gleichen Falle; d) auf die Fürstenthümer Hohenzollern, vermöge Erbvertrages vom 26. November 1695, in gleichem Falle; e) auf die Holsteinischen

*) Vergl. Weise, Lehrbuch des Kön. Sächsischen Staatsrechts, I. Bd., Leipzig 1824, pag. 79—81

**) Nach Art. 18 der Wiener Congressacte hat Oesterreich auf das ihm an den Markgrafthümern Ober- und Niederlausitz zugestandene Rückfallsrecht zu Gunsten der Krone Preussen rücksichtlich derjenigen Landestheile verzichtet, welche von Sachsen vermöge des Vertrages vom 18. Mai 1815 an Preussen abgetreten worden sind. In Betreff des hierdurch unberührt gebliebenen Rückfallsrechts an dem nicht mit abgetretenen Theile der Oberlausitz haben die zur Publication gekommenen Verträge nichts stipulirt. Im Uebrigen hat sich Oesterreich durch den bemerkten Artikel der Wiener Congressacte den Rückfall der Ober- und Niederlausitz bewahrt, Falls dereinst das königl. Preussische Haus im Mannsstamme abgehen sollte.

Lande, kraft einer kaiserlichen Zusicherung vom Jahre 1517, beim Abgange des Mannsstammes im königlich dänischen Hause;

3) für das Haus Sachsen auf einzelne Theile der Schwarzburgischen Lande, nach Abgang des Mannsstammes beider regierenden Linien;

4) für das kurfürstlich Hessische Haus, auf das Fürstenthum Waldeck, beim Erlöschen der männlichen Linie im regierenden Hause, ferner auf den Lippeschen Antheil an der Grafschaft Schaumburg, nach dem Verlöschen des Mannsstammes in beiden Lippeschen Häusern;

5) für das Gesammthaus Hessen, auf die in den Staaten desselben gelegenen Besitzungen des standesherrlichen Hauses Ysenburg, beim Abgange des Mannsstammes in demselben;

6) für das herzoglich Braunschweigische Haus, auf die Grafschaft Pyrmont, beim Aussterben des Hauses Waldeck in der männlichen Linie, und auf das Stad- und Budjadinger-Land im Grossherzogthume Oldenburg, vermöge der vormaligen Lehnsherrlichkeit über jenen Gebietstheil, für den Fall, dass der Mannsstamm im Hause Oldenburg erlöschen sollte.

Es können auch

7) auf den Fall, dass das königlich Dänische Haus im Mannsstamme verlöschen sollte, die Erbansprüche des Gesammthauses Anhalt auf das Herzogthum Sachsen-Lauenburg wieder zur Frage kommen, da diese Rechte auf die gemeinschaftliche Abstammung der Häuser Anhalt und Sachsen-Lauenburg von einem gemeinschaftlichen Stammvater sich gründen und dieselben von Seiten Anhalts gleich bei dem im Jahre 1689 eingetretenen Aussterben des regierenden Mannsstammes im Hause Lauenburg beim Reichshofrathe durch Immissions- und Manutenenzgesuche geltend gemacht und bis in die neueste Zeit, zuletzt noch auf dem Wiener Congresse und bei der Eröffnung des deutschen Bundestages, förmlich verwahrt worden sind.

Dagegen ist in Ansehung der eventuellen Ansprüche, welche dem kaiserlich Oesterreichischen Hause vordem auf das Herzogthum Würtemberg zugestanden haben, eine Verzichtleistung eingetreten. Es hat nämlich der Kaiser Franz im 15. Artikel des Presburger Friedens von 1805 für sich und seine Nachfolger allen und jeden Ansprüchen, gegenwärtigen wie even-

tuellen, auf alle den Königen von Bayern und Würtemberg zugehörigen Staaten ohne Ausnahme ausdrücklich entsagt, wodurch die den Erzherzogen von Oesterreich (vom Stamme der Kaiser Carl V. und Ferdinand I.) durch einen Vertrag d. d. Prag 4. Januar 1599 für den ledigen Anfall zugesicherte und unter der Regierung des Kaisers Joseph II. von Würtembergischer Seite neu anerkannte Anwartschaft im gedachten Herzogthume aufgehoben worden ist *).

Eine ausserordentliche Thronfolge kann in sofern Statt finden, als ein regierendes Haus in der männlichen und weiblichen Linie gänzlich erlischt. In solchem Falle würde, nach Verschiedenheit der Haus- und Staatsverfassung über die Regierungsnachfolge entweder durch einen Willensact des letzten Stammherrn allein, oder durch besondere Uebereinkunft zwischen diesem und den Landständen verfügt werden können. Das erstere gilt für die Regenten im kaiserlich Oesterreichischen Hause. Wenn nämlich die jetzt blühende Lotharingisch - Oesterreichische Dynastie in allen ihren Zweigen am Erlöschen stehen sollte, so hat der letzte Kaiser das Recht, für sämmtliche deutsche Erbstaaten, mit Ausnahme Böhmens, seinen Nachfolger mittelst eines Gesetzes oder Testaments zu ernennen. Das letztere Verfahren wird das natürlichste und angemessenste bleiben, wo verfassungsmässig der regierende Fürst nicht allein über diesen hochwichtigen Punct entscheiden kann. Es ist daher eine ganz zweckmässige Vorsicht darin zu erkennen, dass die Kurhessische Verfassungsurkunde von 1831 §. 4 hierüber festsetzt; „Würden dereinst „Besorgnisse wegen der Thronerledigung bei Ermangelung „eines durch Verwandtschaft oder fortdauernde Erbverbrüderung „zur Nachfolge berechtigten Prinzen entstehen; so soll zeitig von „dem Landesherrn, in Uebereinkunft mit den Landständen, durch „ein weiteres Grundgesetz über die Thronfolge, die nöthige Vor„sorge getroffen werden.“ Uebrigens fehlt es nicht an Beispielen, dass, wo gänzlicher Mangel der Succession eingetreten war, die Landstände zur selbstständigen Wahl eines neuen Landesherrn mit Erbrecht für seine Nachkommen geschritten sind. Solche

*) Vergl. Klüber, Oeffentliches Recht des Teutschen Bundes und der Bundesstaaten, §. 540—541.

landständische Regentenwahlen erfolgten 1319 in der Lausitz und 1460 in den Herzogthümern Holstein und Schleswig. Ferner ist das Recht einer freien Regentenwahl den Ständen des Königreiches Böhmen landesgesetzlich vorbehalten, wenn das regierende Haus im Manns- und Weiberstamme gänzlich verblühen sollte.

Noch giebt es eine Gattung von Territorial-Ansprüchen oder Anwartschaften, deren Wirksamkeit nach Ablauf längerer Zeiten um so ungewisser wird, je fester in der Verfassung der grösseren Staaten das natürliche Princip der Untheilbarkeit einwurzeln muss und je selbstständiger die Gesetzgebung jedes regierenden Hauses und jedes Staates sich entwickelt, um die Verbindungen zwischen den verschiedenen Gebietstheilen unauflöslich zu machen. So dürfte zwar, wenn einst der Mannsstamm im königlich Bayerischen Hause abgehen sollte, die Anwartschaft des Hauses Braunschweig-Lüneburg auf die Alt-Bayerischen Lande wieder aufwachen, da der Kaiser Otto IV. nur zu Gunsten des Mannsstammes im Hause Wittelsbach auf sein Erbrecht am Herzogthume Bayern Verzicht geleistet hat; und eben so könnte in demselben Falle der Anspruch des Hauses Hohenzollern auf die vormaligen Fränkischen Fürstenthümer Anspach und Bayreuth, als alte Brandenburgische Stammlande zur Sprache kommen. Allein es ist leicht zu erachten, welchem Widerstande solche Ansprüche sowohl durch die zur subsidiären weiblichen Erbfolge berufenen Cognaten, als auch von Seiten der Stände des Königreiches begegnen würden. So würde, dafern nach Abgang des Mannsstammes im Hessischen Hause zwischen den Häusern Sachsen und Brandenburg über die Succession in die Hessischen Lande Streit entstehen sollte, das Haus Sachsen unabhängig von der Erbverbrüderung einen besondern Anspruch auf das Fürstenthum Hanau geltend machen können.

Aus den vorstehend berührten Verhältnissen und aus den darunter sich mannigfach durchkreuzenden Rechten und Dynastie-Interessen ist deutlich genug abzunehmen, wie wichtig und wohlthätig für Deutschlands innere Ruhe die im XI. Artikel der Bundesacte gegebene Vorschrift ist, durch welche die Bundesglieder verpflichtet sind, sich einander unter keinerlei Vorwand zu bekriegen und ihre Streitigkeiten nicht mit Gewalt zu ver-

folgen, sondern dieselben bei der Bundesversammlung anzubringen. Da bei dieser alsdann die gütliche Vermittelung durch einen Ausschuss zu versuchen ist und, falls dieser Versuch fehlschlagen sollte, durch eine wohlgeordnete Austrägal-Instanz eine richterliche Entscheidung bewirkt werden muss, welcher die streitenden Theile sofort Folge leisten müssen, so darf man der Erwartung vertrauen, dass auch Streitfragen der vorliegenden Art nach den Grundsätzen der Gerechtigkeit und übereinstimmend mit dem Wohle der Länder zur Erledigung kommen werden. Auch in diesen Beziehungen tritt das grosse Gewicht hervor, welches bei der ferneren Entwickelung der Bundesverfassung die vollständige und definitive Regulirung des Verfahrens in Streitigkeiten der Bundesglieder unter einander haben wird.
